



Protokoll Gemeinderat vom 5. Februar 2018

FINANZEN, NEUER HRM2-RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARD, FESTLEGUNG DER AKTIVIERUNGSGRENZE FÜR INVESTITIONEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS, FESTLEGUNG DER WESENTLICHKEITSGRENZE FÜR DIE BILANZIERUNG VON VERPFLICHTUNGEN

1 Ausgangslage

Durch die Einführung der neuen Rechnungslegungsstandards HRM2 muss gemäss Gemeindeverordnung (VGG) ein Schwellenwert für die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze festgelegt werden.

2 Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung [VGG, LS 133.1]). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeinderat mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens CHF 50'000 (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze wird im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

3 Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig.

Auch die Wesentlichkeitsgrenze wird im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt.

4 Erwägung des Gemeinderats

Um die laufende Rechnung zu entlasten, hat der Finanzausschuss die Aktivierungsgrenze für Investitionen schon seit mehreren Jahre bei CHF 10'000 festgelegt. Eine dementsprechend detaillierte Investitionsplanung hat in der Vergangenheit zu einem übersichtlichen und bedürfnisgerechten Investitionsverhalten beigetragen und die verwaltungsökonomische Bewirtschaftung der Anlagen gefördert.

Ausgaben mit dauerhaftem Vermögenswertcharakter werden gezielt geplant und entsprechend den finanzpolitischen Vorgaben zeitlich auf die Finanzplanperiode abgestimmt. Gleichzeitig bleibt der Kostenblock für laufende und Unterhaltsaufwendungen in der laufenden Rechnung konstant, was eine kontrollierte Mehrausgabenadministrierung zulässt. Dieser Mechanismus unterstützt durch den hohen Genauigkeits- und Detaillierungsgrad nicht nur die gegenwärtig verwendeten Budgetierungsinstrumente, sondern stellt auch eine konstante Refinanzierung der Anlagen über die Abschreibungen sicher.

Diese Vorgehensweise erfolgt mit dem Ziel, eine möglichst ausgeglichene Investitionsquote und damit einigermassen konstante Abschreibungen anzustreben.

Aufgrund der bisher verfolgten Finanzpolitik macht es Sinn, an der gegenwärtigen Aktivierungsgrenze von CHF 10'000 festzuhalten. Da dieser Richtwert neu auch als Wesentlichkeitsgrenze für Verpflichtungen dient, werden in Zukunft Rückstellungen transparenter ausgewiesen.

BESCHLUSS

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei CHF 10'000 festgesetzt.
2. Im Anhang zur Jahresrechnung wird die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze unter Angabe des Beschlussfassungsdatums offengelegt.
3. Mitteilung an
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Schulpflege
 - Mitglieder Rechnungsprüfungskommission
 - Gemeindeschreiber
 - Leiterin Liegenschaften
 - Leiter Finanzen (Akten)

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Stv. Gemeindeschreiber



Melanie Süsstrunk

Versand 7. Februar 2018